



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
für das Bauleitplanverfahren 2-356-0 Steinstraße
in Kleve-Kellen**

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

**Stadt Kleve
Der Bürgermeister**

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: Juli 2022

Einleitung

Im Klever Ortsteil Kellen soll am Ortsrand auf einer Freifläche eine Photovoltaikanlage zur Stromproduktion für die südlich gelegene Ziegelei errichtet werden (Anhang 1). Der westliche Teil der Freifläche wird landwirtschaftlich als Mähwiese genutzt, während sich im östlichen Teil eine Brachfläche befindet. Daher schlägt die Stadtverwaltung Kleve vor, das Bauleitplanverfahren 2-356-0 durchzuführen, um hier Freiland-Photovoltaik zuzulassen (Stadt Kleve 2022).

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine vertiefende Prüfung zu möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten inkl. Bestandserfassung (ASP-Stufe 2)
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Kellen östlich der Steinstraße. Im Norden wird es von einem Fuß-/Radweg begrenzt, im Süden von der Fläche der Ziegelei und östlich befindet sich eine Ackerfläche. Die Fläche umfasst gut 1,7 ha und liegt am Ortsrand von Kleve-Kellen. Östlich grenzt nahezu unmittelbar das Abgrabungsgewässer des Naturparks Kellen an, das der Freizeit und Erholung dient. Knapp 100 m nördlich beginnt ein Abgrabungsgewässer, bei dem der Abbaubetrieb ausläuft. Knapp 200 m nordöstlich liegt ein ungestörtes Abgrabungsgewässer, das der Natur überlassen wurde.



Bei der Realisierung des Bebauungsplanes kann es aufgrund der Bauarbeiten und der dauerhaften Nutzung der Photovoltaikanlagen zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand kann das Untersuchungsgebiet auf das Plangebiet und die nördlich und östlich angrenzenden Flächen inkl. der Gewässer beschränkt werden, da die Arten des Siedlungsbereiches vom Vorhaben kaum tangiert werden.

Artenschutzprüfung Stufe 1

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zum Plangebiet vor.

Datenbewertung

Das potenzielle Artenspektrum wurde anhand einer Ortsbegehung am 21. Mai 2022 anhand der existierenden Habitate bewertet (Tab. 1 in Anhang 2, Fotodokumentation in Anhang 3). Beim Plangebiet handelt es sich um eine Mähwiese und Brachfläche am Rande des Siedlungsbereiches. Insbesondere der Fuß-/Radweg im Norden und der Fußweg im Osten werden stark genutzt und sind Teil einer Hundeausföhrrunde vieler Anwohner. Auf der Brachfläche werden Hunde auch frei laufen gelassen, wie viele Spuren zeigen.

Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Baumhöhlen vorhanden, so dass keine Fledermausquartiere vorhanden sind. Potenzielle Quartiere im angrenzenden Siedlungsbereich werden vom Planvorhaben nicht tangiert. Die Jagdhabitats bleiben weiterhin nutzbar, wenn sie nicht beleuchtet werden. Der Biber kommt zwar in den benachbarten Gewässern vor, baut seine Höhlen aber im Uferbereich. Aufgrund des geringen Bewuchses stellt das Plangebiet auch keine essenzielle Nahrungsfläche für den Biber da. Auch ein Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Säugetierarten kann im Plangebiet und der Umgebung ausgeschlossen werden. Eine Störung der überwiegend nachtaktiven planungsrelevanten Säugetierarten durch die Photovoltaik kann ausgeschlossen werden. Damit sind planungsrelevante Säugetierarten vom Planvorhaben nicht betroffen. Da eine vertiefende Prüfung im Rahmen der ASP-Stufe 2 keine weiteren Erkenntnisse liefert, ist diese nicht erforderlich.

Für den TK25-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, liegen Nachweise zum Vorkommen vieler Brut- und Rastvogelarten vor. Ein Vorkommen der meisten Arten im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung kann jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit und der Habitateigenschaften ausgeschlossen werden. Hierzu gehören alle Rastvogelarten. Die Agrarflächen werden lediglich von den an den Gewässern brütenden Grau-, Kanada- und Nilgänsen genutzt. Ansonsten sind sie zu kleinräumig und durch den intensiven Besucherverkehr zu stark gestört. An den Gewässern können zwar Wasservögel rasten, doch treten diese nur in geringer Zahl auf (eig. Beob.). Hinzu kommt, dass die Gewässer durch Gehölze auch im Winter-



halbjahr gegenüber dem Plangebiet abgeschirmt sind. Zudem liegen keine Erkenntnisse vor, dass Wasservögel durch die Reflektionen an Photovoltaikanlagen gestört werden.

Auch ein Vorkommen oder eine Betroffenheit der meisten Brutvogelarten lässt sich ausschließen. Dies trifft aber nicht für alle Arten zu. Bluthänfling, Feldschwirl und Nachtigall können potenziell in den Sträuchern bzw. zwischen den Hochstauden brüten. Der Flussregenpfeifer nutzt gerne Brachflächen mit Pfützen und Rohbodenflächen. Gartenrotschwanz und Star können in unmittelbar neben dem Plangebiet stehenden Bäumen brüten. Einige Wasservogelarten können zudem angrenzende Gewässer nutzen. Deshalb ist für die Brutvögel eine vertiefende Prüfung der ASP-Stufe 2 erforderlich.

Für ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien liegen keine Hinweise vor (vgl. Hachtel et al. 2011). Diese Artengruppe muss deshalb nicht weiter untersucht werden.

Bei den planungsrelevanten Amphibien lässt sich ein Vorkommen der Kreuzkröte nicht ausschließen, da diese Brachflächen mit temporären Gewässern besiedelt und im TK25-Quadranten nachgewiesen wurde. Deshalb ist für diese Art eine vertiefende Prüfung der ASP-Stufe 2 erforderlich. Laichgewässer der Arten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Kleine Wasserfrosch verbringt den größten Teil seines Lebens im Wasser oder den nahen Uferbereichen (Schmidt & Hachtel 2011), so dass das Plangebiet, selbst bei einem Vorkommen in den benachbarten Gewässern, keinen essentiellen Lebensraum darstellt. Der Kammmolch benötigt fischfreie Gewässer (Kupfer & von Bülow 2011), die in der Umgebung nicht vorhanden sind. Deshalb kann man eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibienarten bis auf die Kreuzkröte ausschließen.

Ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten kann aufgrund deren Verbreitung in NRW bzw. der Habitateigenschaften des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Artenschutzprüfung Stufe 2

Aufgrund der späten Projektentwicklung wurde eine Spontanerfassung unmittelbar nach Auftragsvergabe durchgeführt. Damit begannen die Erfassungen zwar erst Ende Mai, reichten aber noch in die Erfassungszeiträume der relevanten Brutvogelarten und der Kreuzkröte hinein (vgl. Südbeck et al. 2005, MUNLV & FÖA 2021). Neben der Erstbegehung am 21. Mai 2022 wurden noch fünf weitere Termine durchgeführt (Anhang 4). Dabei sind die nächtlichen Termine auch für die Erfassung von Feldschwirl und Nachtigall geeignet.

Brutvögel

Innerhalb des Plangebiets wurden keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt. Hier wurden lediglich neun nicht planungsrelevante Arten nachgewiesen (Tab 2 in Anhang 5). Am bemerkenswertesten sind hierbei jeweils ein Klappergrasmückenrevier am Nord- und Südende sowie ein Fitisrevier an der Hangkante des Erdhügels.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet wurden zwei Starenbrutpaare in Baumhöhlen im Südosten registriert. An der Steinstraße existiert eine Haussperlingskolonie, die sich über verschiedene Gebäude erstreckt (vgl. Anhang 5). Beide Brutorte werden vom Planvorhaben nicht tangiert, da die Arten auch gegenüber Störungen durch Bauarbeiten tolerant sind.



An den umliegenden Gewässern brüten einige Wasservogelarten. Besonderheiten stellen dabei die beiden planungsrelevanten Arten Flussseseschwalbe und Löffler dar. Von der Flussseseschwalbe brütete ein Paar erfolgreich auf einem Nistfloß auf dem nördlichen See. Eine Löfflerkolonie hat sich in diesem Jahr erstmalig auf Inseln im nordöstlich gelegenen Gewässer angesiedelt; hier waren auch mind. drei Schnatterentenpaare anwesend (Anhang 5). Bei der Löfflerkolonie handelt es sich um den zweiten Brutstandort in Nordrhein-Westfalen (vgl. Trail 2020).

Es gibt derzeit keine Hinweise darauf, dass Brutvögel durch Photovoltaikanlagen gestört werden, z. B. durch Reflektionen (Herden et al. 2009, KNE 2021). Deshalb kann man eine Störung der in der Umgebung brütenden Vogelarten – auch der planungsrelevanten – ausschließen. Die Brutplätze sind ausreichend weit entfernt, so dass selbst Bauarbeiten während der Brutzeit keine Störwirkungen entfalten.

Amphibien

Bei den Begehungen wurden keine Kreuzkröten festgestellt. Auch nach Starkregenfällen trockneten die Pfützenbereiche innerhalb weniger Tage aus, so dass für die Art keine geeigneten Laichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Da diese auch in der weiteren Umgebung nicht vorhanden sind, kann auch ein essentieller Landlebensraum für diese Art ausgeschlossen werden. Damit kann eine Betroffenheit durch das Planvorhaben für alle planungsrelevanten Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Bewertung

Nach den Kartiererergebnissen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch eine Beeinträchtigung von Brutplätzen in der Umgebung kann ausgeschlossen werden. Zum Schutz der nicht planungsrelevanten Brutvogelarten im Plangebiet und der Jagdhabitats von Fledermäusen sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahmen

Gehölze: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Schutz der nicht planungsrelevanten Brutvögel sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich.

Baufeldfreiräumung: Die Freiräumung sollte außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar erfolgen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, ist vorab durch eine fachkundige Person zu prüfen, dass keine Bruten stattfinden. Sollten Bruten festgestellt werden so erfolgt ein Baustopp bis zum Ausfliegen der Jungen.

Nach der Bauaufeldfreiräumung sollte direkt mit dem Aufbau der Photovoltaikanlagen begonnen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einer zwischenzeitlichen Ansiedlung von Vögeln auf dem Bauaufeld kommt (mitunter kann ein langes Wochenende schon für Nestbau und Eiablage reichen).

Beleuchtung: Durch eine Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für licht-



scheue Fledermausarten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoueilhe et al. 2014). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung aus Sicherheitsgründen hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) zu erfolgen.

Ergebnis

Bei der Durchführung des Bauleitplanverfahrens 2-356-0 sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“, „Baufeldfreiräumung“ und „Lichtkonzept zum Schutz der Fledermäuse“ werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bauleitplanverfahrens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

FIS (2022): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de Artkapitel Feldlerche, Kiebitz, u.a.; Abruf am 30.06.2022

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddelling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Herden, C., B. Gharadjedaghi & J. Rasmus (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht - Stand Januar 2006. BfN – Skript 247. http://www.gfn-umwelt.de/Endbericht_final_15_01_07.pdf

KNE [Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende] (2021): Anfrage Nr. 318 zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütenden Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.

Kupfer, A. & B. von Bülow (2011): Kammolch – *Triturus cristatus*. In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld. Bd. 1. 375-406.

Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbiriou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Schmidt, P. & M. Hachtel (2011): Wasserfrösche – *Pelophylax esculentus*-Komplex. In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld. Bd. 2: 841-896.

Stadt Kleve (2022): Bauleitplanverfahren 2-356-0.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Traill, T. (2020): Erster Brutnachweis des Löfflers *Platalea leucorodia* für Nordrhein-Westfalen. Charadrius 56: 82-88.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-



Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 5. Juli 2022

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Anhang 1: Lage des Plangebiets

Luftbild zum Bauleitplanverfahren 2-356-0 in Kleve (Stadt Kleve 2022).



Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024>; Abfrage zuletzt am 30.06.2022 für den TK25-Quadranten 4102-4.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
 Habitatbewertung nach Flade (1994), Hachtel et al. (2011), Bauer et al. (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

Art		Status	Ehz	Habitatbewertung
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis	G	
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G+	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	Keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Nachweis	U	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	kein Nest vorhanden
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	potenziell an Abgrabungsgewässer
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U-	kein Habitat vorhanden
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	S	Vorkommen möglich
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Brutvorkommen	S	potenziell an Abgrabungsgewässer
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	kein Nest vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	kein Habitat vorhanden
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	kein Nest vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	keine Nistmöglichkeit vorhanden
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	keine Nistmöglichkeit vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	kein Nest vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G	potenziell an Abgrabungsgewässer
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden (zu eng-räumig)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	kein Nest vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	kein Nest vorhanden

Art		Status	Ehz	Habitatbewertung
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	kein Nest vorhanden
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G	kein Nest vorhanden
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rastvorkommen	U	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Rastvorkommen	S	
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Rastvorkommen	U	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Rastvorkommen	G	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Rastvorkommen	G	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rastvorkommen	G	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Rastvorkommen	S	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Rastvorkommen	U	
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Rastvorkommen	U	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Rastvorkommen	U	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rastvorkommen	S	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Rastvorkommen	U	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rastvorkommen	G	
Kurzschwanzgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Rastvorkommen	G	Innerhalb des Plangebiets gibt es keine geeigneten Rastgebiete (Ruheflächen). Die benachbarten Gewässer sind zum Plangebiet ausreichend abgeschirmt, so dass Störungen ausgeschlossen werden können.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Rastvorkommen	U	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Rastvorkommen	G	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Rastvorkommen	S	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rastvorkommen	G	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Rastvorkommen	G	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Rastvorkommen	G	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Rastvorkommen	S	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Rastvorkommen	G	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Rastvorkommen	S	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Rastvorkommen	U	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Rastvorkommen	S	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Rastvorkommen	G	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Rastvorkommen	S	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rastvorkommen	G	
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Rastvorkommen	G	
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Rastvorkommen	G	
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Rastvorkommen	S	
Amphibien				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis	G	kein Laichgewässer im Plangebiet
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis	unbek.	kein Laichgewässer im Plangebiet
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis	U	Vorkommen möglich

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art		Status	Ehz	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen		keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen		

Anhang 3: Fotodokumentation

Bei Plangebiet handelt es sich um eine Mähwiese (#1-2) und eine Brachfläche mit einem aufgeschütteten Hügel aus Mutterboden, der am Westhang mit Sträuchern bewachsen ist (#1 und 3). Außerdem ist im östlichen Bereich ein ehemaliger Tümpel vorhanden, der mittlerweile jedoch selbst nach Starkregen schnell wieder austrocknet (#3-5; Fotos: Sudmann, 21.05.2022).



Anhang 4: Begehungstermine und Wetterdaten

Datum	Uhrzeit	Wetter	Tätigkeiten
21.05.2022	13:30-14:00	heiter, 16 °C, 1-2 Bft W	Erstbegehung, Horst- u. Höhlenbaumkontrolle, Laichsuche
27.05.2022	08:00-09:00	bewölkt, 15 °C, 1-2 Bft W	Brutvogelerfassung, Laichsuche
02.06.2022	05:00-06:00	heiter, 7-8 °C, 0-1 Bft W	Brutvogelerfassung, Laichsuche
05.06.2022	22:30-23:00	Regen, 10 °C, 3-4-Bft W	Amphibiensuche
24.06.2022	22:45-23:15	nach Regen, bewölkt, 18-16 °C, 0 Bft	Amphibiensuche
04.07.2022	08:00-08:45	heiter, 16-17 °C, 0 Bft	Brutvogelerfassung, Laichsuche

Anhang 5: Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2022

Darstellung planungsrelevanter Arten (Plangebiet ist rot umgrenzt)

Abk.	Art	Anzahl Paare	Anmerkung
Fss	Flusseeschwalbe	1	auf Brutfloß
H	Hausperling	>10	an Gebäuden an der Steinstraße
Lf	Löffler	~10	auf Insel
S	Star	2	Bruthöhlen in Baum
Sn	Schnatterente	>3	auf dem Gewässer



Tab. 2: Artenliste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (NG = Nahrungsgast; planungsrelevante Arten in Fettdruck).

Art	im Plangebiet	in der Umgebung
Amsel	+	+
Bachstelze		+
Blässhuhn		+
Blaumeise		+
Buchfink		+
Dorngrasmücke	+	+
Elster		+
Eisvogel		NG
Fitis	+	
Flusseeschwalbe		+
Gartengrasmücke	+	+
Graugans		+
Grünfink		+
Haubentaucher		+
Hausrotschwanz		+
Hausperling		+
Heckenbraunelle	+	+
Höckerschwan		+
Kanadagans		+
Klappergrasmücke	+	
Kohlmeise		+
Löffler		+
Mäusebussard		überfliegend
Mönchgrasmücke	+	+
Nilgans		+
Rabenkrähe		+
Reiherente		+
Ringeltaube	+	+
Rotkehlchen	+	+
Schnatterente		+
Schwanzmeise		+
Singdrossel		+
Star		+
Stieglitz		+
Stockente		+
Zaunkönig		+
Zilpzalp		+

Anhang 6: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bauleitplanverfahren 2-356-0	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Kleve	
Antragstellung (Datum): Juli 2022	
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Ortsteil Kellen auf einer Brachfläche und Mähwiese den Bau einer Photovoltaik-anlage zulassen. Dazu muss das Bauleitplanverfahren 2-356-0 durchgeführt werden. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	